

**4. Nachtragssatzung zur  
Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten  
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2014 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 12 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.  
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 11.07.2014

Gemeinde Lägerdorf  
Sülau  
Der Bürgermeister